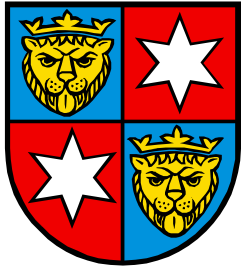


**EINWOHNERGEMEINDE
SPREITENBACH**



**EINWOHNERGEMEINDE
KILWANGEN**



FEUERWEHR

Einsatzkostenordnung 2012

über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen



Die Gemeinderäte der Gemeinden Spreitenbach und Killwangen, gestützt auf den Einsatzkostentarif 2012, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grund- gebühr je Einsatz CHF	Einsatz- kosten je Stunde CHF
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	0.--	70.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	0.--	70.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.--	0.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.--	40.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.--	60.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	340.--	170.--
4. Autodrehleitern	620.--	170.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	40.--	30.--
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	20.--	0.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschl. Füllung), je Stück	50.--	0.--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	30.--	0.--
4. Schlauchmaterial (einschl. Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	1.00	0.--
- Nennweite 50 oder 40 mm	0.75	0.--

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.



§ 2 Fehlalarm

¹Nach der Inbetriebnahme einer automatischen Brandmeldeanlage, Löschanlage oder automatischer Rauchdruckanlage mit manueller Alarmübermittlung, übernimmt die Gemeinde die Kosten für den ersten und zweiten Fehlalarm, sofern nicht offensichtliches Verschulden vorliegt. Alle weiteren Fehlalarme gehen zu Lasten des Werkeigentümers bzw. der Verwaltung oder Mieter, denen es frei steht, den wirklichen Verursacher zu belangen.

²Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte
sowie für Personal-, Material- und Gemeinkosten, pauschal CHF 2'100

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch die Gemeinderäte von Spreitenbach und Killwangen gemeinsam festgelegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2.

³Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können von den Gemeinderäten von Killwangen und Spreitenbach mittels gemeinsamem Entscheid angemessen ermässigt oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Einsatzkostenordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 26. September 2011

J:\Reglemente\Firewehr, Tarif Einsatzkosten 2012.Doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Gemeindeammann Josef Bütler

GEMEINDERAT KILLWANGEN

Gemeindeammann Alois Greber

Gemeindeschreiber Jürg Müller

Gemeindeschreiber Barbar Kastenholz